

„Geschäftsbedingungen und Rahmenverträge für Hightech – Beratung, Erstellung und Abstimmung“

Workshop

DASV am 7. Mai 2010, Stuttgart

Gliederung

- Vormittag:
 - Einführung
 - Beratung und Mandant
 - Formulierung
 - Allgemeine Bausteine
 - Rechtswahl
 - Gerichtsstand
 - Einbeziehung

Gliederung

- Vormittag:
 - Allgemeine Bausteine
 - Geltung, Abwehrklausel
 - Vertragsgegenstand
 - Selbstbelieferungsvorbehalt
 - Rügepflicht
 - Eigentumsvorbehalt
 - Zahlungsbedingungen

Gliederung

- Vormittag:
 - Allgemeine Bausteine
 - Haftungsausschluss
 - Schadenspauschale
 - Verjährungsverkürzung
 - Erhöhte Verzugszinsen
 - Ausschluss der Aufrechnung

Gliederung

- Nachmittag:
 - Besondere Bausteine
 - E-Commerce
 - Bürgschaft auf erstes Anfordern
 - Vertragsstrafe
 - Geistiges Eigentum
 - Geheimhaltung

Gliederung

- Nachmittag:
 - Rahmenverträge
 - Vertragshändler
 - Franchise
 - Zulieferer
 - Softwarenutzung
 - Lizenz

Einführung

- Beratung und Mandant
 - Beste Fortbildung: Kenne Deinen Mandanten!
 - Gewerbe
 - Markt (national/EU/sonstiges Ausland)
 - Umfang
 - Kunden
 - Honorar: Zeit oder Pauschale

Einführung

- Beratung und Mandant
 - Vorlagen
 - *Axel Benning Jörg-Dieter Oberrath Ellen Oberrath*, Gestaltungsleitfaden AGB
 - *Markus Stoffels*, AGB-Recht
 - *Jürgen Niebling*, Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Beck'sche Musterverträge, z. B. *Friedrich Graf von Westphalen*, Allgemeine Verkaufsbedingungen nach neuem Recht

Einführung

- Beratung und Mandant
 - Vorlagen
 - Fundstellen von Musterverträgen für den Geschäftsverkehr mit dem Ausland, IHK Lübeck
 - IHK Frankfurt am Main: http://www.frankfurt-main.ihk.de/recht/rechtslinks/vertraege_agb/index.html

Einführung

- Beratung und Mandant
 - Vorlagen
 - Konditionenempfehlungen des Bundeskartellamts:
http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Merkblaetter/Merkblaetter_deutsch/Konditionenempfehlungen0509.pdf
 - *Stummel*, Englische Verträge

Einführung

- Formulierung
 - Am Rande des Zulässigen
 - Eigenständige Klauseln wg. Unwirksamkeit
 - Übersichtlich (=>Transparenzgebot)
 - Erforderlich
 - Gesetzestext weglassen
 - Common Law-Mandanten („Salvatorische Klausel“)

Einführung

- Formulierung
 - „Schachtelprinzip“
 - Möglichst viel Vertrag unterschreiben lassen
 - Vertragsschluss an Vertragsprozess anpassen
 - Rechtssicherheit abnehmend:
 - Muster > Auftragsbestätigung > Schutzhüllenvertrag
 - > Geschäftsbedingungen

Einführung

- Formulierung
 - „Wir“
 - Eigene Prüfung: „80 % der im Internet verfügbaren Vertragsmuster sind falsch!“
 - Schriftgrad nicht unter 8 pt
 - Internet: Webshop in der Betaversion prüfen

Allgemeine Bausteine

- Rechtswahl
 - Rom I ersetzt [Artt. 27-37 EGBGB](#) (Dänemark?)
 - Art. 3: Freie Rechtswahl
 - Art. 5: Missbrauchsverbot bei Verbrauchern
 - Englisches Recht?
 - Nordamerikaklausel der Haftpflicht beachten

Allgemeine Bausteine

- Rechtswahl
 - CISG
 - Allgemein akzeptiert
 - Einbeziehung der Geschäftsbedingungen schwierig: Bloßer Hinweis genügt nicht
 - Theorie des letzten Worts
 - Kein kaufmännisches Bestätigungsschreiben
 - Widerruf Angebot möglich
 - Rügeobliegenheit geringer als § 377 II HGB

Allgemeine Bausteine

- Rechtswahl
 - Beispiel:
„Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich *deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.*“

Allgemeine Bausteine

- Gerichtsstand
 - Zulässigkeit
 - Kaufleute
 - Kein allgemeiner Gerichtsstand im Inland
 - Verbraucher auch nach Art. 23 EuGVVO

Allgemeine Bausteine

- Gerichtsstand
 - Örtlich
 - Heimatgericht sinnvoll („Amtsgericht Buxtehude“)
 - Ort der Beweismittel?
 - Funktionell
 - Kammer für Handelssachen
 - Landgericht Mannheim

Allgemeine Bausteine

- Gerichtsstand

- Beispiel:

„Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist ausschließlicher Gerichtsstand das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.“

Allgemeine Bausteine

- Qualität der Regelung
 - Individualvereinbarung oder gestellte Bedingung?
 - Aktuelle Diskussion: Erleichterung für Unternehmer!?
 - BGH neu: „einernehmliche Verwendung“ (VIII ZR 67/09)

Allgemeine Bausteine

- Einbeziehung
 - Hinweis
 - Möglichkeit der Kenntniserlangung
 - Ausnahme: Beförderung, Versorgung
 - Bei Vertragsschluss
 - Auftragsbestätigung
 - Kfm. Bestätigungsschreiben

Allgemeine Bausteine

- Einbeziehung

- Beispiel:

„Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie können unter [www...](#) eingesehen werden. Auf Anfrage senden wir sie Ihnen auch gerne zu.“

Allgemeine Bausteine

- Geltung, Abwehrklausel
 - „Restgültigkeits- oder Kongruenztheorie“
 - Abwehr => keine Geltung => Gesetzesrecht
 - Widerspruch => Geltung des Rests?
 - Branchentest: AGB sinnlos bei Rahmenverträgen der Geschäftspartner

Allgemeine Bausteine

- Geltung, Abwehrklausel
 - Beispiel:

„Unsere Lieferbedingungen gelten **ausschließlich**; entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.“

Allgemeine Bausteine

- Vertragsgegenstand
 - Möglichst genaue Definition
 - Bezugnahme auf andere Dokumente (Auftrag, Bestätigung, Anlagen etc.)

Allgemeine Bausteine

- Vertragsgegenstand

- Beispiel:

„Umfang und Bedingungen des Auftrags ergeben sich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.“

„Soweit die Beschreibung der Anforderungen an die Lieferungen und Leistungen der ... GmbH von dem Auftraggeber nicht selbständig durchgeführt werden kann, insbesondere im Rahmen des Pflichtenhefts für die Erstellung oder Anpassung des Produkts, unterstützt die ... GmbH den Auftraggeber gegen gesonderte Vergütung.“

Allgemeine Bausteine

- Vertragsgegenstand
 - Beispiel:

Die gemeinsam erarbeitete Anforderungsbeschreibung („Pflichtenheft“) gilt spätestens 14 Tage nach der Fertigstellung und Vorlage durch die ... GmbH vom Auftragnehmer als genehmigt, wenn nicht der Auftraggeber in Textform in nachvollziehbarer Weise Mängel, Lücken oder Widersprüche rügt. Die Anforderungsbeschreibung bildet die verbindliche Grundlage für die weitere Zusammenarbeit.“

Allgemeine Bausteine

- Rügepflicht/Mängelanzeige
 - Mangelart:
 - offensichtlich
 - versteckt
 - Ausschlussfrist:
 - offensichtlich: regelmäßig 14 Tage
 - Versteckt: 1 Jahr (Bauwerke: 5 Jahre)

Allgemeine Bausteine

- Rügepflicht/Mängelanzeige
 - Form:
 - Textform
 - Schriftlich
 - Einschreiben/Rückschein

Allgemeine Bausteine

- Rügepflicht
 - Beispiel:

„Offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Besteller ohne weiteres auffallen, muss uns der Besteller binnen 10 Werktagen nach der Ablieferung, auch im Falle von Teillieferungen, in Textform rügen. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen uns ebenso innerhalb von 10 Werktagen nach dem Erkennen, spätestens ein Jahr nach Ablieferung gerügt werden.

Allgemeine Bausteine

- Rügepflicht
 - Beispiel:

Anderenfalls können Ansprüche aus diesen Mängeln nicht geltend gemacht werden. Die Mängel sind nach Kräften detailliert wiederzugeben (z.B. durch Fehlerprotokolle).“

Allgemeine Bausteine

- Eigentumsvorbehalt
 - Einfacher Eigentumsvorbehalt
 - Vorteil: Aussonderungsrecht, auch bei Abwehrklausel
 - Nachteil: Keine Sicherheit nach Verarbeitung
 - Verlängerter Eigentumsvorbehalt
 - Vorteil: Rechtlich erhöhte Sicherheit
 - Nachteil: Nur Absonderungsrecht, also 9 % Kostenbeitrag (§ 171 InsO)

Allgemeine Bausteine

- Eigentumsvorbehalt
 - Verlängerter Eigentumsvorbehalt
 - Verarbeitung
 - Vermischung
 - Weiterveräußerung

Allgemeine Bausteine

- Eigentumsvorbehalt
 - Verlängerter Eigentumsvorbehalt
 - Zwangsvollstreckung
 - Übersicherung (20%)
 - Versicherung
 - International:
 - Register?
 - Akkreditiv?

Allgemeine Bausteine

- Eigentumsvorbehalt
 - International:
 - Schwierig, da deutsche Besonderheit
 - Informationen: *IHK Offenbach* Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen in das Ausland

Allgemeine Bausteine

- Eigentumsvorbehalt
 - Beispiel:
„Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Zahlung vor.“

Allgemeine Bausteine

- Zahlungsbedingungen
 - [Incoterms](#)
 - Beispiel:

„Unsere Preise gelten ab Werk (EX WORKS Incoterms Revision 2000)“
 - Ausführliche Erläuterung: *Baumbach/Hopt* HGB
Bezug: ICC (<http://iccshop.icc-deutschland.de>)

Allgemeine Bausteine

- Selbstbelieferungsvorbehalt
 - Ausschluss des Verzugs
 - Kettengeschäft / „Just in sequence“
 - Beispiel:
„Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.“
 - Ausdehnung auf Beauftragung?

Allgemeine Bausteine

- Haftungsausschluss
 - Mängelhaftung ersetzt Gewährleistung
 - Herzstück vieler Geschäftsbedingungen
 - Vorsicht bei:
 - Komplettausschluss
 - Fristen
 - Produkthaftung
 - Beispiel *

Allgemeine Bausteine

- Haftungsausschluss/Verjährungsverkürzung nicht möglich bei
 - fehlgeschlagener Nacherfüllung
 - Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
 - Garantie
 - wesentlichen Vertragspflichten („Obhut“)
 - Verletzung von Leib und Leben
 - Produkthaftung

Allgemeine Bausteine

- Schadenspauschale
 - Sinn:
 - Vereinfachung
 - Beweisnot
 - „Gewöhnlicher Schaden“? (§ 309 Nr. 5 BGB)

Allgemeine Bausteine

- Schadenspauschale
 - Beispiel:

„Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.“

Allgemeine Bausteine

- Schadenspauschal
 - Beispiele:

„Wird die uns obliegende Lieferung aus einem von uns zu vertretenden Grunde unmöglich, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch des Bestellers ist auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung beschränkt, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann.“

Allgemeine Bausteine

- Verjährungsverkürzung
 - Bedeutet gleichzeitig Haftungsausschluss
 - Mängelhaftung mindestens ein Jahr
 - Gebrauchsgüter?

Allgemeine Bausteine

- Verjährungsverkürzung
 - Beispiel:

„Mängelhaftungsansprüche verjähren zwölf Monate ab Gefahrübergang, bei Nacherfüllung ab dem gesetzlichen Zeitpunkt, mit Ausnahme von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, sonstiger Produzentenhaftung oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens garantierter Beschaffenheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, insbesondere der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.“

Allgemeine Bausteine

- Erhöhte Verzugszinsen
 - Form der Schadenspauschale
 - Beispiel:

„Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 10 % über dem jeweiligen *Basiszinssatz* als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch uns ist zulässig.“

Allgemeine Bausteine

- Ausschluss der Aufrechnung/Zurückbehaltung
 - Ausschalten von Blockademöglichkeiten
 - Beispiel:

„Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.“

Besondere Bausteine

- E-Commerce
 - Hinweis auf AGB auf Bestellseite („Downloadlink“)
 - Informationspflichten vor Vertragsschluss
 - Korrekturmöglichkeit der Eingabe
 - Bestätigung der Bestellung
 - Widerrufs-/Rückgabebelehrung; Vorsicht bei Mustern!
 - „frühestens“ für Frist zu unbestimmt
 - kein Wertersatz für bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme oder Nutzung

Besondere Bausteine

- Bürgschaft auf erstes Anfordern
 - Sicherung des Vertragspartners
 - Umkehr des Prozessrisikos
 - Gegenüber Unternehmer wohl zulässig
 - Geltungserhaltende Auslegung als unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft möglich

Besondere Bausteine

- Bürgschaft auf erstes Anfordern
 - Beispiel:

"Vertragserfüllungsbürgschaft über € ... bzw. 10 % der Brutto-Vertragssumme. In der Bürgschaft muss auf die Einrede der Anfechtung, Aufrechnung und Vorausklage verzichtet worden sein. Der Bürge muss sich in der Bürgschaftsurkunde verpflichten, auf erste Anforderung des Gläubigers zu zahlen. Die Bürgschaft darf nicht zeitlich befristet sein."

Besondere Bausteine

- Vertragsstrafe
 - Gegenüber Verbrauchern verboten
 - Nicht mehr als 5 % der Vergütung
 - Keine Herabsetzung gemäß § 343 BGB

Besondere Bausteine

- Vertragsstrafe

- Beispiele:

„Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, hat er für jeden Werktag der Verspätung, 0,1 %, höchstens aber 5 % der vereinbarten Vergütung als Vertragsstrafe zu zahlen.“

„Wenn wir gegen die Geheimhaltungspflicht verstoßen, werden wir eine Vertragsstrafe in Höhe von ... € zahlen.“

Besondere Bausteine

- Geistiges Eigentum
 - Schutzrechte (v. a. Patente und Marken) und Urheberrechte prüfen
 - BGH neu zu Software: Ausschließlich Kaufrecht (VII ZR 151/08) *



Besondere Bausteine

- Geistiges Eigentum
 - Beispiel:

„Dem Besteller räumen wir ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an gelieferter Software mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten ein. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung zwei Sicherungskopien herstellen.“

Besondere Bausteine

- Geistiges Eigentum
 - Beispiel:

„Der Franchisegeber erteilt dem Franchisenehmer alle Rechte zur Nutzung der Marken, Urheberrechte, Patente, Literatur, Logos, Know-how und des anderen geistigen Eigentums, wie sie sich aus Anlage 2 dieser Vereinbarung ergeben, vorbehaltlich der Einschränkungen in Nr. 9.2 dieser Vereinbarung.“

Besondere Bausteine

- Geistiges Eigentum
 - Beispiel:

Der Franchisenehmer wird das Geistige Eigentum vor dem Zugriff Dritter schützen, vor allem nicht zugänglich machen, und den Franchisegeber oder den Master-Franchisenehmer unverzüglich informieren, wenn er Kenntnis von Vorgängen erlangt, die das Geistige Eigentum berühren oder gefährden könnten.

Besondere Bausteine

- Geistiges Eigentum

- Beispiel:

Die Erlaubnis des Franchisegebers an den Franchisenehmer in Bezug auf die Nutzung des Geistigen Eigentums, das dem Franchisegeber gehört, besteht nur für die Dauer der Franchise.

Das Eigentum am Geistigen Eigentum verbleibt beim Franchisegeber.“

Besondere Bausteine

- Geheimhaltung *
 - Know-how (Art. 1 I i [TT-VO](#))
 - Beispiel:

„Der Partner verpflichtet sich, die ihm von dem Kunden übermittelten oder sonst zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen.“

Rahmenverträge

- Mischformen der Vertragstypen
 - Risikoverteilung zwischen Gläubiger und Schuldner
 - Eigentumsart
 - Eigentum gemäß §§ 903 ff. BGB
 - Geistiges Eigentum (Patent, Marke, Know-how, Computerprogramm etc.)

Rahmenverträge

- Rechtsgebiete
 - Vertragsrecht (v. a. §§ 305 ff. BGB)
 - Handelsrecht (u. a. §§ 84 ff., 343 ff. HGB)
 - Kartellrecht ([Vertikal-VO](#), Missbrauch der Marktmacht)
 - Gewerblicher Rechtsschutz (Patent, Marke, etc.)
 - Urheberrecht (=> Computerprogramm §§ 69 a ff. UrhG)

Rahmenverträge

- Rechtsgebiete
 - Kartellrecht
 - Bagatellbekanntmachung
 - [D](#) und [EU](#): 15 % Marktanteil
 - Nicht gegenüber Kernbeschränkungen („Schwarze Klauseln“), vor allem Preisklauseln und absoluter Gebietsschutz
 - Aufgreifermessen, Rechtsprechung strenger (< 1 %)

Rahmenverträge

- Rechtsgebiete
 - Urheberrecht:
 - Berechtigung
 - Kein gutgläubiger Erwerb
 - Open Source Software



Rahmenverträge

- Vertragshändler
 - Vertrieb auf Risiko des Händlers; ansonsten Handelsvertreter oder Kommissionär
 - Keine ausdrückliche Gesetzesregelung; teilweise analog §§ 84 ff. HGB
 - Größte Herausforderung: Ausgleichsanspruch
 - Aber zwingend!
 - Voraussetzung: Pflicht zur Kundenüberlassung
 - Vermeidung: Rechtswahl z. B. Italien, tlw. Frankreich

Rahmenverträge

- Vertragshändler
 - Typische Klauseln:
 - Vertragsgegenstand:
 - Produkte
 - Gebiet
 - Kunden
 - Änderungsvorbehalt

Rahmenverträge

- Vertragshändler
 - Typische Klauseln:
 - Ausschließlichkeit
 - Wiederverkäufer/Direktvertrieb
 - Marketing
 - Wartung/Kundendienst
 - Belieferungs-/Rücknahme-Abnahmepflicht

Rahmenverträge

- Vertragshändler
 - Typische Klauseln:
 - Warenkennzeichnung
 - Mängelhaftung
 - Berichts- und Kontrollpflichten
 - Wettbewerbsabreden
 - Vertragslaufzeit
 - Change of Control

Rahmenverträge

- Vertragshändler
 - Vorlage:
 - *Bernd Westphal*, Vertriebsrecht, Bd.2, Vertragshändler
 - *Ulf Wauschkuhn*, Der Vertragshändlervertrag
 - *Jürgen Niebling*, Musterverträge für Handelsvertreter, Händler und Franchisepartner

Rahmenverträge

- Franchise
 - Quasi erweiterter Vertragshändlervertrag mit Marken- und Know-how-Lizenz
 - Typische Klauseln:
 - Schulungskonzepte
 - Handbuch
 - Eintritts-/Monatsgebühr

Rahmenverträge

- Franchise
 - Typische Klauseln:
 - Wettbewerbsverbot
 - Vertragsstrafe
 - Vorlage:
 - *Eckhard Flohr*, [Franchise-Vertrag](#)

Rahmenverträge

- Zulieferer
 - Klassischer Rahmenvertrag
 - Branchen: Automotive, Maschinenbau, Chemie
 - Typische Klauseln:
 - Lieferabrufe
 - Liefertermine und –fristen
 - Qualität und Dokumentation

Rahmenverträge

- Zulieferer
 - Vorlage:
 - Empfehlung VDA: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bezug von Produktionsmaterial und Ersatzteilen, die für das Automobil bestimmt sind (Fassung vom 05.12.2002)
<http://www.vda.de/de/downloads/425/?PHPSESSID=heblco76jcm6ffbf82j7j2737>
 - *Gebhardt, Hans P., Der Zuliefervertrag*

Rahmenverträge

- Zulieferer
 - Vorlage:
 - [VDA-Lieferabruf](#)

Rahmenverträge

- Softwarenutzung
 - auf Zeit (Miete) / auf Dauer (Kauf)
 - Vertragsrecht / Urheberrecht
 - Körperlich oder Download oder Öffentliches Zugänglichmachen
 - Ausländisches Recht

Rahmenverträge

- Softwarenutzung
 - Typische Klauseln:
 - Geistiges Eigentum (Anbieter/Nutzer)
 - Abnahme/Testlauf
 - Update, Wartung, Schulung
 - Nutzerpflichten
 - Datenschutz (=> Safe Harbor“)

Rahmenverträge

- Softwarenutzung
 - Typische Klauseln:
 - Service Level Agreement („SLA“)
 - Verfügbarkeit des Dienstes
 - Service-Hotline
 - Vornahme von Wartungsarbeiten
 - Entstörzeiten
 - [Beispiel](#)

Rahmenverträge

- Softwarenutzung
 - Application Service Providing:

„Der Partner ermöglicht dem Kunden die Nutzung von Software, ohne dass der Kunde die Software auf eigener Hardware installieren muss (Application Service Providing – „ASP“). Der Partner stellt dem Kunden die dafür notwendige Infrastruktur, die Leistungen und die Software XY zur Nutzung zur Verfügung.“

Rahmenverträge

- Softwarenutzung
 - Vorlage:
 - *Jochen Marly*, Softwareüberlassungsverträge
 - *Georg F. Schröder*, Softwareverträge

Rahmenverträge

- Lizenz
 - Rechtspacht
 - Einfache/Alleinige/Ausschließliche Lizenz
 - Technologietransfer-VO => Freistellung
 - < 30 % Marktanteil
 - Bis zum Auslaufen des Schutzrechts (< 20 Jahre)
 - Weiße, graue und schwarze Klauseln

Rahmenverträge

- Lizenz
 - Technologietransfer-VO
 - Verboten v. a.:
 - Preisbindung
 - Zuweisung von Märkten oder Kunden
 - Rücklizenzen für abtrennbare Entwicklungen des Lizenznehmers
 - Nichtangriffklauseln

Rahmenverträge

- Lizenz
 - Typische Klauseln:
 - Gegenstand und Gebiet
 - Gebühr (Einstand-, Mindest-, Stück-, Umsatzlizenz etc.)
 - Buchführungspflicht/Kontrollrecht
 - Vorlage:
 - *Jochen Pagenberg/ Bernhard Geissler, Lizenzverträge*



Vielen Dank!

Weitere Fragen?

Cornel Pottgiesser, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Gayernweg 17/2

73733 Esslingen

Telefon 0711 3511678

Telefax 0711 3511679

info@pottgiesser.de

www.pottgiesser.de